

Ausfertigung

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Eichenbühl zur Satzung über die gemeindliche Bestattungseinrichtung (Friedhofssatzung) folgende

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

§ 1

§4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren zum Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit betragen für

a)	Einzelgrabstätten	25 Jahre Ruhezeit	2.200,00 €
b)	Familiengrabstätten	25 Jahre Ruhezeit	3.500,00 €
c)	Dreifachgrabstätten	25 Jahre Ruhezeit	4.800,00 €
d)	Urnenerdgrabstätten	15 Jahre Ruhezeit	1.600,00 €
e)	Urnenwandgrabstätten	15 Jahre Ruhezeit	1.900,00 €
f)	Urnenwiesengrabstätten	15 Jahre Ruhezeit	1.600,00 €

(2) Verlängert sich durch eine Belegung der neuen Ruhezeit oder durch eine Verlängerung die Nutzungszeit, so ist hierfür die jeweilige Gebühr zu zahlen.

Sie beträgt für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes für

- | | |
|--|---------|
| a) Einzel-, Familien- und Dreifachgräber | 1/25tel |
| b) Urnenerd-, Urnenwiesen- und Urnenwandgräber | 1/15tel |
- der nach Abs. 1 jeweils geltenden Grabgebühr für die Ruhezeit

§ 2

§5 erhält folgende Fassung:

Die Bestattungskosten betragen:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für das Herstellen, Ausheben, Schließen und Herrichten eines Einzelgrabes | 434,00 € |
| | eines Kindergrabes | 210,00 € |
| | eines Urnenerdgrabes | 126,00 € |
| | eines Urnenwand- und Urnenwiesengrabes | 70,00 € |
| b) | für die Tieferlegung wird ein Zuschlag zu der Gebühr nach Buchst. a) in Höhe von erhoben. | 168,00 € |
| c) | für die Bestattungsabwicklung und Trauerfeier | 112,00 € |

- | | | |
|----|--|----------|
| d) | für die Mitwirkung bei einer erneuten Trauerfeier (Urne) | 56,00 € |
| e) | an Nebenkosten werden nach Bedarf und Zeitaufwand erhoben: | |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Abräumen des Grabes oder sonstige mit dem Abräumen der Grabstätte verbundenen Arbeiten (wie Grabeinfassung entfernen, Fundamente beseitigen, Abfahren von Steinen und Erdaushub vom Friedhof) - Mehrkosten bei steinigem Boden und Wassereinbruch | |
| | Die Stundenvergütung hierfür beträgt | 68,00 € |
| f) | für die Gestellung von Sargträgern je Person | 50,00 € |
| g) | Zusätzliche Auslagen:
Auslegen der Grabmatte, Überbau, Blumenschmuck | 168,00 € |
| h) | für Umbettungen pro Stunde | 68,00 € |
| i) | Für die Benutzung des Leichenhauses beträgt die Gebühr pro angefangenem Benutzungstag | 153,00 € |

§ 3

Die Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Eichenbühl, den 11.03.2026

Günther Winkler
1. Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 04.03.2026 beschlossen.